

# Verdunkelung : ein Traum

Autor(en): **Bitterli, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **12 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101071>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verdunkeln. Solche Hauben werden im Handel zur Verdunkelung von Autolampen bereits angeboten.

2. Wenn nur Fassungen mit matten Glühbirnen (Kugelbirnen) vorhanden sind, kann die Fadatubhülle des Luftschutzverbandes verwendet werden.

3. In allen Fällen können die geprüften blauen Glühbirnen eingeschraubt werden.

Welche der Lösungen im einzelnen Falle verwendet werden soll, hängt davon ab, wie sich am einfachsten die Normal- in die Verdunkelungsbeleuchtung umwandeln läßt und wie sich diese Sachen bei Nichtgebrauch aufbewahren lassen. Die Genossenschaften als Großhausbesitzer werden ohnehin diesen zwei Momenten besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. Vielleicht wird man es auf die Dauer vorziehen, Beleuchtungskörper mit Kombinationsmöglichkeit anzuschaffen. Hierfür geeignete Modelle müssen aber erst noch geschaffen werden.

Zum Schluß möchten wir unsere Mieter noch auf die sehr wichtige Frage der Haftpflicht aufmerksam machen. Der Hauseigentümer ist normalerweise und von Gesetzes wegen gehalten, die Zugänge zu den Wohnungen hinreichend zu beleuchten. Er wird aber für Unfälle, die durch verdunkelte Beleuchtung sehr wohl entstehen können, nicht haftbar gemacht werden können. Das heißt für den Hauseigentümer: die verdunkelten Beleuchtungskörper nur so lange belassen, als der Befehl dauert; und für den Mieter: während der Verdunkelung Vorsicht bei Benützung von Treppenhaus, Hauszugang und Straße!

Die Kosten für die Verdunkelung sind je nach der Ausführungsart und den Fenstergrößen verschieden. Nimmt man an, es werden in einer Wohnung die Fenster in Stube, Küche und Abort verdunkelt und die Größe der Hauptfenster sei 130 cm breit und 150 cm hoch, so stellen sich die Kosten auf 10 bis 15 Franken für die ganze Wohnung. Bei dieser Berechnung ist die einfachste Ausführungsart mit Papier oder Stoff und Holzstäben oder Vorhangstängli angenommen. Bei größeren Fenstern oder Verwendung von Schleudervorhängen usw. erhöhen sich die Kosten, umgekehrt kann die Sache bei Verwendung eigener Materialien billiger ausgeführt werden.

Die Kosten der Genossenschaft für die Verdunkelung von Treppenhaus, Keller und Winde belaufen sich im günstigsten Fall, bei Verwendung von Fadatubhüllen des Luftschutzverbandes, auf 8 bis 10 Fr. pro Haus. Die Verdunkelung der Fenster im Treppenhaus mit Vorhängen und Anbringen einer Lichtschleuse beim Ausgang wird wegen der hohen Kosten nicht in Frage kommen.

Nachfolgend einige Preise über Verdunkelungspapiere und -stoffe, ohne Berücksichtigung der Qualität:

		Lebensmittel- verein Zürich	Luftschutz- verband Zürich
Papier, per Rolle (10 m)	100 cm breit	4.80	5.30
	120 » »	5.50	6.25
	150 » »	6.50	7.60
Stoffe, per m	80 » »	1.05-1.25	1.60-1.85
	140 » »	2.50	3.85

## Verdunkelung — ein Traum

Von Ernst Bitterli

Der gute Mann, am Tische sitzend, den Radio angelehnt, war soeben nach strengem Tagewerk eingeschlafen. Es war ein schöner, sonniger Frühlingstag gewesen und sein Tagewerk eine gute Leistung, und jetzt ward er auf weichen Händen ruhend leise davongetragen . . . aber ach, brrr . . . Bundesratsbeschl . . . brrr . . . Verd . . . , brrr . . . unkelung . . . Lange konnte er nicht erfassen, was er nun alles sah und hörte. Weit entrückt war er dieser Welt, doch deutlich sah er noch und genau unten in der Tiefe seine Stadt, seinen See, das Silberband des Flusses im weichen Mondenschein. Wunderschön das Lichtermeer, welches das Ende des Sees umkränzte, üppige Lichtfülle, welche die Pulsadern der Stadt fast überflutete, von dort in feinsten Punktbändern nach allen Seiten ins weite Land hinaus sich verlor . . .

. . . Plötzlich Sirenen. Die Stadt, welche vorher ihr glänzendes Nachtkleid ausgebreitet hielt, jetzt gleicht sie einem aufgewühlten Ameisenhaufen. Alles Licht erloschen, braucht es allerdings eine Zeit, bis sich das

Auge ans Weiterschauen gewöhnt. . . Man sieht nun deutlich da und dort Menschenknäuel, irgendwo mitten in der Stadt. Hastend und drängend um eine kleine Oeffnung mitten auf dem kleinen Platz. Einer nach dem andern zwängt sich hinunter, kriecht gestoßen und gedrängt in die Tiefe . . . Aber nicht alle Menschen verschwinden. Einzelne erscheinen wieder in plumpen Kleidern und mit häßlichen Masken vor dem Gesicht. Sie tragen alle erdenklichen Geräte mit sich, schleppen Kübel und Tonnen, tasten sich so gut sie können den Hausreihen entlang, postieren sich da, dort und warten. Schwere Lastwagen bewegen sich lichtlos, stockend und sich stauend dem See zu. Fässer werden von ihnen abgeladen. Stumm arbeitende Menschen schöpfen schmieriges, stinkendes Oel und gießen, spritzen es über das Wasser. Bleiern und träg breitet sich eine Schicht auf dem Wasser, der fein zisierte Uferstrand verwischt sich, das Leben unter der Oel-schicht im Wasser erstickt . . . Trotz den fehlenden Lichtern gelingt es unserem Freund, die Gegend zu

finden, wo sich seine Wohnung befinden muß. Kaum erkennt er die frische, schmucke Siedlung wieder. Die vordem roten Ziegeldächer sind mit fleckig verteilten grau-, grün-, rötlich-schmutzigen Farben bemalt. Absichtlich sind die sonst so peinlich sauber gehaltenen Straßen durch wirr verstreute Flecken entstellt. Die großen, sonst so schmuck präsentierenden Fensterpartien der Häuser sind zum Teil mit Brettern vernagelt, zum Teil von innen mit Teppichen, Wolldecken, Blachen, alten Kleidern, schwarzen Tüchern verhängt, ja mit Zeitungen verklebt. Eine Gruppe Männer schreitet durch die Straße. Voran einer. Er zeigt mit der Hand gegen ein Fenster, durch das noch ein feinsten Lichtschimmer hinausdringt. Einer aus der Gruppe schreibt auf ... Rapport ... Str.... Nr.... Stockwerk ... Mahnung ... Buße ...

Weg wendet sich der Blick, und neues Staunen. Von dort, wo die Häuser am dichtesten stehen, zieht sich ein endlos langer Zug dahin, gegen den Wald, welcher den Hügel krönt. Ein Zug von Menschen, schlafende Kinder, Bündel von Habe auf den Armen, geführt von solch seltsam Gekleideten, welche, in gleichmäßigen Abständen verteilt, daherschreiten ... Warum in den Wald?

Plötzlich schwere Schüsse, eins, zwei, drei, vier ... Von der Abwehrbatterie am Waldrand sausen Geschosse himmelwärts. Sekunden: Krachen, Feuerchein; weitere Sekunden: da und dort fallen kleine, größere Eisenstücke aus jener Richtung zurück, treffen klirrend Dächer, fallen in den Menschenzug, Schreie, Verwirrung ... daran erwacht, legt er sich nun richtig schlafen mit müdem, verworrenem Kopf.

## Revision der Verbandsstatuten

### Vorbemerkungen

Die Generalversammlung des Verbandes in Basel hatte gezeigt, daß die bisherigen Statuten den heutigen, komplizierteren Verhältnissen nicht mehr in allen Teilen gerecht zu werden vermögen. Der Zentralvorstand nahm daher eine Revision in Aussicht. Der Entwurf für die neuen Statuten liegt nun vor und wird im folgenden den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht in der Meinung, daß Sektionen sowohl als Genossenschaften ihn besprechen und allfällige Änderungsanträge dem Zentralvorstand zugehen lassen. *Für die Einreichung solcher Anträge hat der Zentralvorstand eine Frist angesetzt bis 31. März 1937.*

Einige Bemerkungen zum nachfolgenden Entwurf mögen angebracht sein. Der Name des Verbandes wurde auf vielfachen Wunsch kürzer gefaßt, er ist auch in der neuen Form durchaus zweckentsprechend.

Die Beitragspflicht wurde den im Jahre 1930 gefaßten Beschlüssen angepaßt.

Neu geregelt wurde, auf Grund der Erfahrungen an einzelnen Generalversammlungen, das Stimmrecht. Die alten Statuten stellten auf die Höhe des Beitrages ab, die neuen auf die Anzahl der Wohnungen, die eine Genossenschaft besitzt. Sie tun das in der Meinung, daß die Delegierten schließlich auch wieder ihre eigenen Genossenschaftler vertreten und nicht ihr Kapital oder ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Durchführung einer Abstimmung wird auch so noch gewissen Formalitäten rufen, die man jedoch kaum mit einem irgendwie gearteten System je umgehen könnte. Im allgemeinen sind Abstimmungen mit knappem Mehr an unsern Tagungen auch sehr selten, so daß sich in der Praxis keine Schwierigkeit ergeben dürfte.

Nach Möglichkeit wurden die bisherigen Statuten beibehalten. Statuten sind ein Kleid, das wohl dem Körper von Zeit zu Zeit angepaßt werden muß, aber der Körper ist das Lebendige, nicht das Kleid.

### Neu

### STATUTEN

des  
Schweizerischen Verbandes  
für  
Wohnungswesen

#### 1. Name, Zweck.

Art. 1. Unter dem Namen »Schweizerischer Verband für Wohnungswesen« (Union suisse pour l'Amélioration du Logement) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Der Sitz des Verbandes befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2. Der Verband bezweckt die Verbesserung des Wohnungswesens in gesundheitlicher, technischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung und insbesondere die Förderung genossenschaftlichen Bauens und Wohnens.

Art. 3. Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Die ihm zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Verfolgung der Verbandszwecke zu verwenden.

### Alt

### STATUTEN

des  
Schweizerischen Verbandes  
für  
Wohnungswesen und Wohnungsreform

#### 1. Name, Zweck und rechtliche Stellung des Verbandes.

Art. 1. Unter dem Namen »Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform« besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Gerichtsstand in Zürich.

Art. 2. Der Verband bezweckt die Verbesserung des Wohnungswesens in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Art. 3. Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Eventuell demselben zufließende Gewinne sind zur weiteren Verfolgung der Verbandszwecke zu verwenden.